

5. Jahrgang, Nr. 3, 6. Februar 1984

Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung und der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung für die Studiengänge Visuelle Kommunikation und Produktdesign vom 6. Februar 1984

Ordnung
zur Feststellung der studiengangbezogenen
künstlerisch-gestalterischen Eignung und der besonderen
künstlerisch-gestalterischen Begabung für
die Studiengänge Visuelle Kommunikation und Produktdesign
vom 6. Februar 1984

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 43 Abs. 2 und § 44 Abs. 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (FHG) und § 3 Abs. 1 der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Visuelle Kommunikation und Produktdesign der Fachrichtung Design an Fachhochschulen des Landes NW vom 25.6.1982 (GV. NW. S. 426) hat die Fachhochschule Dortmund folgende Ordnung als Satzung erlassen:

§ 1

Zweck der Feststellung

(1) Die Einschreibung für die Studiengänge Visuelle Kommunikation und Produktdesign setzt gem. § 3 Abs. 3 der Diplomprüfungsordnung den Nachweis einer studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung nach Maßgabe dieser Ordnung voraus. Die Bestimmungen über den Nachweis der Qualifikation (Fachhochschulreife) und den Nachweis weiterer Einschreibungsvoraussetzungen bleiben unberührt. Von der Fachhochschulreife kann abgesehen werden, wenn der Studienbewerber neben einer den Anforderungen der Fachhochschulreife entsprechenden Allgemeinbildung eine besondere künstlerisch-gestalterische Begabung gemäß § 44 Abs. 1 FHG nachweist.

(2) In dem Feststellungsverfahren soll der Studienbewerber nachweisen, daß er eine künstlerisch-gestalterische Eignung oder eine besondere künstlerisch-gestalterische Begabung besitzt, die das Erreichen des Studienzieles erwarten läßt.

§ 2

Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung

(1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung oder zur Feststellung der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung wird für Studienbewerber, die ein Studium in den Studiengängen Visuelle Kommunikation und Produktdesign an der Fachhochschule Dortmund aufnehmen wollen, jährlich einmal in der Zeit zwischen Mai/Juni durchgeführt.

(2) Die Zulassung zum Verfahren setzt eine Bewerbung voraus. Die Bewerbung muß bis zum 1. Mai eines jeden Jahres mit den erforderlichen Unterlagen bei dem Dekan des Fachbereichs Design der Fachhochschule Dortmund vorliegen.

(3) Zur Bewerbung gehören:

1. ein vom Bewerber ausgefüllter Vordruck mit Angabe der Daten der Vorbildung, des gewünschten Studienganges, sowie einer Erklärung, ob der Bewerber bereits an einem entsprechenden Feststellungsverfahren teilgenommen hat.

2.1 15 bis 20 studiengangbezogene Sach- und Naturdarstellungen oder photographische und filmische Darstellungen nach näherer Maßgabe des Fachbereichs;

2.2 freie oder angewandte Arbeiten, mit denen der Bewerber seine besonderen gestalterischen Interessen und Fähigkeiten nachweisen soll.

Der Termin für die Vorlage der Arbeitsproben wird vom Fachbereichsrat gesondert festgelegt.

(4) Den Arbeitsproben ist eine Liste der Arbeiten beizufügen, sowie eine schriftliche Erklärung des Studienbewerbers, daß er die Arbeiten selbständig angefertigt hat.

(5) Die eingereichten Arbeitsproben werden dem Studienbewerber spätestens nach Abschluß des Feststellungsverfahrens wieder ausgehändigt.

§ 3

Kommissionen

(1) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens werden bei der Fachhochschule Dortmund im Fachbereich Design für jeden Termin und für jeden Studiengang eine Kommission oder mehrere Kommissionen gebildet.

(2) Einer Kommission gehören 3 bis 5 Professoren als Fachvertreter an, die vom Fachbereichsrat gewählt werden. Für jedes Mitglied soll ein Stellvertreter gewählt werden.

(3) Den Vorsitz in der Kommission führt ein vom Fachbereichsrat gewähltes Mitglied der Kommission. Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung; sie ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. § 5 Abs. 4 und § 7 bleiben unberührt.

§ 4

Umfang und Gliederung des Feststellungsverfahrens

Das Feststellungsverfahren gliedert sich in

1. eine Vorauswahl aufgrund einer Überprüfung der Arbeitsproben nach Maßgabe von § 5.
2. ein weiteres Verfahren mit einer Klausurarbeit mit allgemein künstlerisch-gestalterischer Aufgabenstellung von insgesamt 5 bis 6 Zeitstunden Dauer oder einer fachspezifischen Klausurarbeit mit künstlerisch-gestalterischer Aufgabenstellung von 5 bis 6 Zeitstunden Dauer (nach Festlegung des Fachbereichs) nach Maßgabe von § 6.

§ 5

Vorauswahl

(1) Zur Vorauswahl werden Studienbewerber zugelassen, die die Voraussetzungen nach § 2 erfüllen.

(2) In der Vorauswahl wird aufgrund der Bewertung der Arbeitsproben über die Zulassung zum weiteren Verfahren entschieden. Zugelassen werden Studienbewerber, wenn sie aufgrund ihrer Arbeitsproben für den Studiengang Visuelle Kommunikation oder Produktdesign nicht eindeutig als ungeeignet erscheinen.

(3) Soweit aufgrund der Arbeitsproben die studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung oder die besondere künstlerisch-gestalterische Begabung eindeutig festgestellt werden kann, wird die Eignung oder die besondere Begabung ohne Teilnahme an dem weiteren Verfahren zuerkannt.

(4) Die Entscheidung, ob ein Studienbewerber eindeutig als ungeeignet erscheint (Absatz 2 Satz 2), und die Feststellung nach Absatz 3 können nur einstimmig getroffen werden. Im übrigen gilt § 7 entsprechend.

(5) Die am weiteren Verfahren teilnehmenden Studienbewerber werden spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich geladen.

§ 6

Weiteres Verfahren

(1) In dem weiteren Verfahren ist von dem Studienbewerber eine Klausurarbeit mit allgemein künstlerisch-gestalterischer Aufgabenstellung von 5 bis 6 Stunden Dauer oder eine fachspezifische Klausurarbeit mit künstlerisch-gestalterischer Aufgabenstellung von 5 bis 6 Stunden Dauer zu fertigen.

(2) Der Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung oder der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung zur Aufnahme des Studiums im Studiengang Visuelle Kommunikation oder Produktdesign sind unbeschadet der Regelung des § 5 Abs. 3 zugrundezulegen:

1. die Arbeitsproben
2. das Ergebnis der Klausurarbeit

§ 7

Feststellungskriterien

(1) Für die Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung oder der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung sind die Arbeitsproben und das Ergebnis der Klausurarbeit nach folgenden Kriterien zu beurteilen:

1. Wahrnehmungsfähigkeit
2. Vorstellungsfähigkeit
3. Darstellungsfähigkeit

(2) Jedes der in Absatz 1 aufgeführten Kriterien ist von den Mitgliedern der Kommission getrennt für die Arbeitsproben und das Ergebnis der Klausurarbeit zu bewerten und mit der Note 1 bis 5 zu versehen. Dabei stellt die Note 1 die höchste Bewertungsstufe dar. Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Aus der Bewertung der Arbeitsproben und der Bewertung der Klausurarbeit wird jeweils eine Durchschnittsnote und aus beiden Durchschnittsnoten eine Gesamtdurchschnittsnote gebildet. Der Bewertungsdurchschnitt wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet. Es wird nicht gerundet.

(4) Studienbewerber, die einen Bewertungsdurchschnitt von schlechter als 4,3 erhalten, wird die studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung nicht zuerkannt. Studienbewerber, die unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Satz 3 ein Studium im Studiengang Visuelle Kommunikation oder Produktdesign aufnehmen wollen, wird die besondere künstlerisch-gestalterische Begabung anerkannt, wenn ein Bewertungsdurchschnitt von besser als 1,7 erreicht wird.

§ 8

Niederschrift

Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Feststellungsverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Kommission, der Name des Studienbewerbers sowie die Entscheidung und die Gründe für die Entscheidung nach §§ 5 und 7 ersichtlich sein müssen.

§ 9

Bekanntgabe der Entscheidungen

Die Entscheidung der Kommission über die Ergebnisse des Verfahrens wird dem Studienbewerber von dem Fachbereich schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10

Wiederholung des Verfahrens

Studienbewerber, deren studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung oder die besondere künstlerisch-gestalterische Begabung nicht festgestellt worden ist, können frühestens zum Termin des nächsten Jahres erneut an einem Verfahren zur Feststellung der Eignung oder der besonderen Begabung teilnehmen.

§ 11

Geltungsdauer

(1) Die Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung oder der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung erstreckt sich auf den Studiengang, für den sie ausgesprochen wurde. Sie gilt in der Regel für die drei auf die Feststellung folgenden Einschreibungstermine. In begründeten Fällen kann die Kommission die Geltungsdauer verlängern.

(2) Die Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung oder die Feststellung der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung, die im Rahmen eines Feststellungsverfahrens an einer Universität-Gesamthochschule oder an einer Fachhochschule des Landes Nordrhein-Westfalen für den Studiengang der Fachrichtung Design getroffen wurde, wird von der Fachhochschule für diesen Studiengang anerkannt. Feststellungen aufgrund entsprechender Verfahren in anderen Ländern oder Feststellungen in anderen Studiengängen können auf Antrag ganz oder teilweise von der Kommission für diesen Studiengang anerkannt werden, soweit sie in ihren Anforderungen gleichwertig sind.

§ 12

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Ordnung tritt am 1. März 1984 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Dortmund bekanntgemacht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichs Design und des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Dortmund vom 4. Mai 1983 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. Juli 1983 (AZ: I A 2 - 8201/054).

Dortmund, den 6. Februar 1984

Der Rektor der Fachhochschule Dortmund



Prof. G. Koeniger